

Der Forstbetrieb

Der Forstbetrieb ist entweder Teilbetrieb eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes. Oder es handelt sich um einen reinen Forstbetrieb.

Ein reiner Forstbetrieb ist dann gegeben, wenn eben nur Forst vorhanden ist, oder wenn nur in geringem Umfang landwirtschaftliche Nutzung vorliegt oder wenn der landwirtschaftliche Betrieb organisatorisch ganz vom Forstbetrieb getrennt ist.

Abweichendes Wirtschaftsjahr

Sowohl für den Forstbetrieb als Teilbetrieb eines einheitlichen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, als auch für den reinen Forstbetrieb läuft das Wirtschaftsjahr vom 1.7. bis zum 30.6. (§4a EStG).

Beim reinen Forstbetrieb kann das Wirtschaftsjahr vom 1.10. bis zum 30.9. oder das Kalenderjahr gewählt werden (§8c EStDV). Einer entsprechenden Wahl muss das Finanzamt zustimmen.

Einnahmen-Überschussrechnung

Solange das Finanzamt nicht zur Buchführung (gemeint ist: „Bilanzierung“) aufgefordert hat, wird der Gewinn durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben ermittelt (Einnahmen-Überschussrechnung). Und hier hat der Forstwirt ein Wahlrecht: entweder er stellt den Einnahmen die tatsächlichen Ausgaben gegenüber (durch Buchhaltung). Oder er wendet die Betriebsausgabenpauschale an (§51 EStDV), die normalerweise 65% der Einnahmen beträgt.

Bilanzierung

Sobald der Forstwirt zur Buchführung verpflichtet wurde, müssen in der Eröffnungsbilanz der Grund u. Boden sowie das aufstehende Holz aktiviert werden. Die Werte werden aus dem Einheitswert herausgerechnet, sind jedoch nicht hoch. Der Buchwert des aufstehenden Holzes konnte jährlich um 3% gemindert werden. Diese "Waldwertminderung" ist jedoch ab 1999 nicht mehr anzusetzen. Der Restbuchwert 1999 wird in € umgerechnet.

Erstaufforstungskosten müssen aktiviert werden, ebenso der anteilige Kaufpreis für gekauften Wald.

Wiederaufforstungskosten und Bestandsabgänge (Kahlschläge) können wie andere Betriebsausgaben (Maschinenkosten, etc.) abgesetzt werden.

Umsatzsteuer

Der pauschalierende Forstwirt muss darauf achten, dass ihm der Abnehmer für forstwirtschaftliche Erzeugnisse nicht mehr als 5,5% Umsatzsteuer vergütet. Diese Steuer darf er behalten.

Anders der Forstwirt, der zur Regelbesteuerung optiert hat: für Rohholz gilt der Steuersatz von 19%, für Brennholz, Sägespäne, Pellets gelten 7% Umsatzsteuer. Der optierende Forstwirt muss diese Steuern abführen, kann jedoch Vorsteuern aus Betriebsausgaben gegenrechnen.

Diese Kurzinformation ersetzt keine Beratung. Für den Inhalt wird deshalb keine Haftung übernommen.

Heldmann, Steuerberater, Tel 07661-987487

Febr/2007